

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

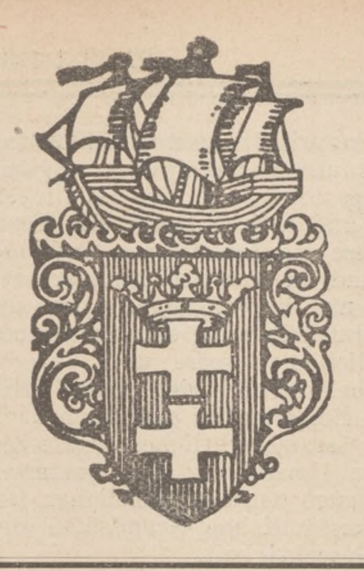
Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

22. MAI 1936 **NUMMER 21** **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Inhalt:



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

22. MAI 1936 — Nr. 21 — 16. JAHRGANG

Drei Jahre neues deutsches Arbeitsrecht

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Das deutsche Arbeitsrecht der Nachkriegszeit ist im Ausland stets als das fortschrittlichste Arbeitsrecht der Welt angesehen worden. Für den außenstehenden Beobachter lag eine solche Beurteilung nahe, weil äußerlich betrachtet im deutschen Arbeitsrecht der Jahre 1918 bis 1932 grundlegende sozialrechtliche Fortschritte verwirklicht worden waren. Es sei nur erinnert an die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages, die weitgehende Arbeitsschutzgesetzgebung, das Arbeitsgerichtsgesetz, den Kündigungsschutz, die tarifliche Unabdingbarkeit und die Ergänzung der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung durch die umfassende Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit der Neuregelung der Arbeitsvermittlung.

Die Nachkriegszeit hatte formell die deutschen Arbeiter und Angestellten mit einem Schutzwall sozialer Rechte und Sicherungen umgeben. Gleichwohl nahm das Vertrauen der Arbeiter und Angestellten in die soziale Gerechtigkeit und den Wert der arbeitsrechtlichen Neuerungen zusehends ab, und in den Jahren 1930 bis 1932 entwickelte sich im deutschen Arbeitsrecht eine ausgesprochene Vertrauenskrise. Theoretisch waren nämlich die Arbeiter und Angestellten durch die Sozialgesetzgebung weitgehend geschützt und begünstigt, praktisch kam ihnen der Gesetzesschutz kaum mehr zugute, weil die Praxis sich über die Sozialvorschriften hinwegsetzte. Typisches Beispiel hierfür ist die Tarifpraxis. Die Tarifvertragsverordnung sicherte den Gefolgschaftsangehörigen die tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen als unabdingbare Mindestrechte zu. Sie erklärte alle Vertragsabmachungen, die mit der tariflichen Unabdingbarkeit in Widerspruch standen, für nichtig. Tatsächlich mußten sich aber die Gefolgschaftsangehörigen in erschreckendem Ausmaße mit untertariflichen Löhnen oder Gehältern begnügen, darüber hinaus mit einseitig eingeführter Kurzarbeit und entsprechend gekürzten Bezügen abfinden. Rechtlich wären sie berechtigt gewesen, auf Zahlung der vollen Tarifbezüge und der Einhaltung der tariflichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen vor Einführung der Kurzarbeit oder Werksbeurlaubung zu bestehen. Da sie jedoch für den Fall der Geltendmachung ihrer tariflichen und gesetzlichen Rechte die Entlassung mit anschließender langfristiger Arbeitslosigkeit befürchten mußten und die Gewerkschaften sich gegenüber Tarifunterschreitungen, Betriebseinschränkungen und Betriebsstillegungen machtlos fühlten, mußten die Arbeiter sich innerlich widerstrebend in die Rechtsverletzungen fügen und ausdrücklich oder stillschweigend auf ihre Rechte oder deren Geltendmachung „verzichten". Damit setzte die Epidemie der Tarifverzichte und die Sturmflut von Prozessen ein, in denen nachträglich für zurückliegende Zeiten die vorenthaltenen Tarifbezüge eingeklagt wurden, nachdem trotz der untertariflichen Bezahlung und der Kurzarbeit die Dienstverträge zur Lösung gekommen waren. Die Spruchpraxis der Arbeitsgerichtsbehörden paßte sich durch weitgehende Zulässigkeitserklärung von Tarifverzichten und Verwirkungen der Ohnmacht der Gewerkschaften und der staatlichen Organe an; sie trug damit ihrerseits zur weiteren Erschütterung des Vertrauens in das Arbeitsrecht und den sozialen Rechtsschutz bei.

Aus erklärlichen Gründen wurde das Tempo dieser Vertrauenserschütterung stark beschleunigt durch die zunehmende Wirtschaftskrise mit ihren immer zahlreicher werdenden Betriebseinschränkungen, Betriebsstillegungen, Zahlungseinstellungen, Vergleichs- und Konkursverfahren. Der wirtschaftliche Verfall war aber keineswegs die einzige Ursache der Vertrauenskrise im Arbeitsrecht. Weitere Gründe lagen im Arbeitsrecht und seiner Entwicklung selbst. Es fehlte vor allem die lebendige Verbindung des Arbeitsrechtes mit dem Denken und Fühlen der Schaffenden. Das Arbeitsrecht war nicht volkstümlich und besaß daher nicht genügende innere Zugkraft als Richtschnur der Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Geflogschaftsangehörigen. Das lag zum Teil schon an der äußeren Zersplitterung des damaligen Arbeitsrechtes. Es setzte sich zusammen aus einer Unsumme von Gesetzen, Verordnungen, Ausführungs-, Abänderungs- und Durchführungsbestimmungen arbeits- und sozialrechtlichen Inhalts. In ihnen konnte sich kaum der Jurist zurechtfinden, für den Laien blieben sie ein undurchdringlicher Irrgarten. Schlimmer noch war, daß die arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen aus den verschiedensten Zeiten stammten. Das Arbeitsrecht setzte sich zusammen aus Bestimmungen, die teils noch aus dem Jahre 1869 und zu großen Teilen aus dem vorigen Jahrhundert, alle aber aus den verschiedensten Epochen stammten. Die Folge war eine erhebliche

Dissonanz zwischen den Grundgedanken, von denen die einzelnen Bestimmungen getragen waren. Es war deutlich zu erkennen, daß die Einstellung der gesetzgebenden Körperschaften und zufälligen Parlamentsmehrheiten zu den Fragen der Arbeit und der Wirtschaft zur Zeit der Verabschiedung der einzelnen Gesetze und Verordnungen sehr unterschiedlich gewesen war, und diese Unterschiede kamen in den Grundzügen und Einzelheiten der Gesetzesbestimmungen deutlicher als auf jedem anderen Rechtsgebiet zum Ausdruck. Das Verständnis der Schaffenden für das Arbeitsrecht der Nachkriegsjahre litt auch sehr unter der starken Anlehnung der Arbeitsrechtsbestimmungen und der Spruchpraxis der Gerichte an die römisch-rechtlichen Grundsätze des Vertragsrechtes. Ausschlaggebend war endlich die Tatsache, daß das Arbeitsrecht die Arbeitskraft unter dem Einfluß römisch-rechtlicher Auffassungen als Kaufobjekt und den Arbeitsvertrag als einen Kauf- oder Tauschvertrag betrachtete, und daß dabei die Einflüsse der Konjunktur und der Wirtschaftsspekulation sich empfindlich bemerkbar machten. Endlich trug zur Volksfremdheit des Arbeitsrechtes der Nachkriegszeit die Klassenkampfeinstellung erheblich bei. Schon die Tatsache, daß nach der Novemberrevolution die Gewerkschaften klassenkämpferisch in den arbeitsrechtlichen Demobilmachungsverordnungen einen Teil ihrer Sozialforderungen einseitig durchgesetzt hatten, löste einen Gegensatz und eine Gegenwehr der Unternehmer aus. Diese fühlten sich durch die Arbeitsgesetze nicht innerlich verpflichtet und betrachteten es deshalb nicht als unmoralisch, wenn sie sich diesen Gesetzen, die sie als „Gewerkschaftsgesetze" und als „Räteneuerungen" betrachteten, mehr oder weniger entzogen.

Der Nationalsozialismus setzte auf arbeitsrechtlichem und sozialpolitischem Gebiet im Gegensatz zur Novemberrevolution nicht mit einer Sturmflut neuer arbeitsrechtlicher Gesetze und Verordnungen und einer Vermehrung des Paragraphengewirrs ein. Er begann vielmehr mit tatkräftiger Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Erziehung der Unternehmer und Gefolgschaftsangehörigen zu echtem Gemeinschaftsdenken und Gemeinschaftshandeln. Durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm und die Rückführung von 5 Millionen Arbeitslosen in Arbeit und Brot überwand er die Wirtschaftskrise und schuf damit die dauerhafteste Grundlage für eine Hebung der sozialen Lage und Verbesserung des Arbeits- und Sozialrechtes. Die gleichzeitige Ausmerzung des Klassenkampfgedankens im Arbeits- und Wirtschaftsleben beseitigte die gegenseitige Feindseligkeit der Unternehmer und Gefolgschaftsangehörigen und damit ein Haupthemmnis sozialgerechter Verwirklichung der Arbeitsrechtsgrundsätze. Wichtiger noch war die Rückführung des Arbeitsrechtes auf die deutsch-rechtlichen Grundgedanken der Betriebs- und Volksverbundenheit, der Treue und Kameradschaft, des Führerprinzips und der Fürsorge, der sozialen Ehrbarkeit und sozialen Gerechtigkeit sowie die Verpflichtung aller auf den sittlichen Grundsatz des Rechtes auf Arbeit. Durch die Festlegung dieser Grundsätze im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und im Arbeitsordnungsgesetz für öffentliche Betriebe und Verwaltungen erhob die Reichsregierung diese Grundsätze zugleich zur Grundlage aller arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen und aller Arbeitsrechtsbeziehungen, also auch insoweit, als diese Beziehungen sich noch nach früheren arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzen richten. Darin lag eine Umstellung des gesamten Arbeitsrechtes auf die neuen deutsch-rechtlichen Begriffe und auf die volkstümlichen Grundsätze der Treue, Ehrbarkeit und Gerechtigkeit.

Der Grundsatz der Volksverbundenheit des Arbeitsrechtes und die Erhebung der Arbeit zum Dienst am Volk stellt die Arbeit zugleich unter die Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit und unter den wirksamen Schutz des Reiches. Auch die Weimarer Verfassung stellte die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches „als höchstes wirtschaftliches Gut". Der Weimarer Staat erwies sich aber als unfähig, diesen Schutz durch Sicherung der Beachtung der Arbeitsgesetze zu gewährleisten. Er sah nicht nur zu, wie die tarifliche Unabdingbarkeit untergraben wurde, sondern machte sich im Schlichtungs- und Verbindlichkeitserklärungsverfahren selbst zum Spielball der Parteien und Klassen.

Das Arbeitsordnungsgesetz stellt dagegen den Schutz der Arbeit und der Schaffenden unter eine wirksame Ehrengerichtsordnung und unter die erzieherisch-führende Schutzverwirklichung durch die Treuhänder der Arbeit, die mit ausreichender Autorität und weitgehenden Machtbefugnissen zur Sicherung der Grundgedanken des Arbeitsordnungsgesetzes ausgestattet sind. Es begnügt sich auch nicht mit formellen Strafandrohungen, sondern sichert im Ehrengerichtsverfahren betriebs- und volksverbundenes Handeln und schließt asoziale Elemente durch strafweise Entfernung vom Arbeitsplatz, Aberkennung der Befähigung, Vertrauensmann zu sein, und Aberkennung der Führerbefähigung aus den Betriebsgemeinschaften als den Urzellen der völkischen Sozial- und Wirtschaftsgemeinschaft aus. Die Rechtsprechung ist dieser Entwicklung gefolgt, indem sie z. B. Tarifverstöße nicht nur als privatrechtliche Vertragsverletzungen, sondern als unbedingt zu unterbindende Verstöße gegen hoheitsrechtliche Anordnungen der Treuhänder der Arbeit in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Reichsregierung betrachtet und ahndet.

Diese grundlegenden Wandlungen im Arbeitsrecht machen die unverkennbare starke Wiederbefestigung des in der Nachkriegszeit verloren gegangenen Vertrauens in das Arbeitsrecht, die Rechtssicherheit und soziale Gerechtigkeit erklärlich.

Nebenabreden bei Kaufverträgen

Von Rechtsanwalt Rupert Zeitlmann - Augsburg

Es kommt im kaufmännischen Verkehr oft vor, daß nebenher noch manches vereinbart wird, was in einem damit zusammenhängenden, schriftlich oder urkundlich niedergelegten Kaufvertrag nicht steht. Zunächst scheinen die Vertragsgegner sich über alle Punkte einig zu sein, erst späterhin entstehen daraus oft Prozesse schwieriger Art, in denen es sich häufig um die Frage dreht, ob diese nebenbei getroffenen Vereinbarungen von rechtlicher Bedeutsamkeit sind oder nicht.

Was ist eine Nebenabrede?

Unter Nebenabreden im rechtlichen Sinne sind Abreden zu verstehen, die von den Vertragsgegnern

im Zusammenhang mit einem urkundlich oder schriftlich niedergelegten Vertrag getroffen werden, ohne daß sie in die Urkunde oder Niederschrift selbst aufgenommen worden sind. Sie werden daher in der Regel mündlich neben einem schriftlichen Vertrag oder privatschriftlich oder mündlich neben einem gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag vereinbart.

Arten der Nebenabrede

Die Nebenabrede bei Verträgen wird zumeist nach dem Zeitpunkt, zu dem sie getroffen ist, unterschieden, man spricht daher von Nebenabreden, die vor dem eigentlichen Vertragsschluß, beim Vertragsschluß und nach dem Vertragsschluß getroffen sind. Davon nimmt die Nebenabrede vor dem Vertragsschluß eine untergeordnete Stellung ein: ihr kommt Bedeutung nur insofern zu, als sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch von den Vertragsgegnern gewollt ist. Andernfalls ist sie kein Bestandteil des Vertrages geworden und kann daher höchstens zu dessen Auslegung herangezogen werden.

Der Inhalt der Nebenabrede

Der Inhalt der Nebenabrede stellt wohl in den allermeisten Fällen nur eine Ergänzung des in schriftlicher oder urkundlicher Form niedergelegten Vertrages dar. Der Inhalt der Nebenabrede kann jedoch auch mit dem des Vertrages in Widerspruch stehen. Dann kommt es darauf an, festzustellen, ob die Nebenabrede von den Parteien in der Absicht getroffen wurde, daß nur der Inhalt der Nebenabrede, insoweit er dem des Vertrages widerspricht, maßgebend sein soll. Dann ist der Vertrag ein Scheinvertrag und die in der Nebenabrede getroffene Vereinbarung der von den Parteien gewollte Vertrag. Der Inhalt der Nebenabrede ist in einem solchen Fall rechtsbindend.

Nebenabrede und Vertrag

Es handelt sich in fast allen Prozessen, die sich in der Praxis an die Nebenabrede knüpfen, um zwei grundsätzliche Fragen: nämlich darum, ob die Behauptung einer Partei, daß eine Nebenabrede getroffen sei, im Prozeß überhaupt berücksichtigt werden kann, und ferner, ob die Nebenabrede rechtswirksam und für den rechtlichen Bestand des Vertrages von Bedeutung ist.

Ein Nachweis von Nebenabreden ist grundsätzlich nach der Rechtsprechung zuzulassen. Das Reichsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung ausgeführt, daß jeder schriftlich oder in gerichtlich oder notariell beurkundeter Form niedergelegte Vertrag die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich hat. Aus diesem Grundsatz folgt, daß diejenige Vertragspartei, die sich auf eine Nebenabrede beruft, immer die Beweislast trägt, d. h. sie muß den Nachweis der Nebenabrede führen. Sie muß also nachweisen, daß die Parteien im Zeitpunkt des endgültigen Vertragsschlusses an der Nebenabrede festgehalten haben und sie somit zum Bestandteil des Vertrages haben machen wollen. Die Frage, ob die nachweispflichtige Partei auch darlegen muß, warum die Aufnahme der Nebenabrede in die Vertragsurkunde unterblieben ist, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht einheitlich beantwortet worden. Die letzte zutreffende Reichsgerichtsentscheidung vom 20. Dezember 1916 beruft sich auf eine frühere Entscheidung, in der das oberste Gericht wörtlich sagt: „Wer mündliche Vereinbarungen vor und bei Abschluß des schriftlichen Vertrages gegen dessen Inhalt behauptet, kann damit solange nicht gehört werden, als er nicht weiter darlegt, daß entgegen der Vermutung der Vollständigkeit der Schrift auch das mündlich Besprochene habe gelten sollen, daß also die Schrift unrichtig oder unvollständig sei. Diese Darlegung kann, wie sich von selbst ergibt, auch in der Weise erfolgen, daß Umstände nachgewiesen werden, die erkennbar auf die Geltung der mündlichen Abreden neben der Schrift schließen lassen.“ Der vom Reichsgericht geforderte Nachweis, daß die Vertragsurkunde unvollständig sei, wird jedoch praktisch nur dadurch erbracht werden können, daß dargelegt wird, warum die Nebenabrede nicht in die Urkunde aufgenommen worden ist. Die nachweispflichtige Partei wird daher gut tun, die weiteren Umstände aufzuzeigen, aus denen sich die Nichtaufnahme der Nebenabrede in den Vertrag erklärt.

Nebenabrede und kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Eine Berufung auf mündliche Abreden ist gegenüber einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben ausgeschlossen. Das ergibt sich aus Sinn und Bedeutung des kaufmännischen Bestätigungsschreibens. Dieses verfolgt, abgesehen von einigen anderen Fällen, in der Regel den Zweck, die mündlich getroffenen Abreden zu bestätigen und zusammenzufassen. Beruft sich der Empfänger eines solchen Bestätigungsschreibens darauf, daß abweichende mündliche Abreden getroffen seien — er behauptet beispielsweise, er habe bei einer telefonischen Unterhaltung seiner Zusage einen Vorbehalt beigefügt —, so ist daher eine derartige Behauptung, wenn dem Bestätigungsschreiben nicht unverzüglich widersprochen wird, rechtlich unerheblich. Die Rechtsprechung hat wiederholt betont, daß ein Kaufmann, der einem Bestätigungsschreiben nicht unverzüglich widerspricht, es gegen sich gelten lassen muß. Das trifft auch für den Fall zu, daß die Abweichung des Bestätigungsschreibens von der mündlichen Abrede wesentliche Punkte umfaßt.

Davon eine wichtige Ausnahme: Gibt der Absender des Bestätigungsschreibens arglistig den Inhalt des mündlich abgeschlossenen Vertrages anders wieder, als er in Wirklichkeit besprochen worden ist, so ist der Empfänger selbst dann, wenn er dem Schreiben nicht unverzüglich widerspricht, berechtigt, im Prozeß geltend zu machen, daß das Bestätigungsschreiben die vertraglichen Abreden unrichtig darstellt.

Wohlgemerkt: Die genannten Grundsätze gelten in dieser scharfen Fassung nur für Kaufleute. Aber auch der Nichtkaufmann wird für verpflichtet erachtet werden müssen, einem Bestätigungsschreiben, welches mündliche Abreden zusammenfaßt, zu widersprechen, wenn es unrichtige Angaben enthält. Allerdings kann für ihn nicht die kurze Frist gelten, innerhalb deren der Kaufmann einem solchen Schreiben entgegentreten muß. Es ist jedoch auch dem Nichtkaufmann anzuraten, so bald wie möglich seinen Widerspruch geltend zu machen.

Nebenabreden des Handelsvertreters

Die Nebenabreden des Handelsvertreters spielen im praktischen Leben eine besonders große Rolle. Das ersieht man am besten aus einem Beispiel. Der Vertreter nimmt von einem Kunden einen Auftrag entgegen und macht hierbei dem Käufer Zusicherungen, ohne diese in den Auftrag selbst, wie

er ihn dem Geschäftsherrn übermittelt, zu schreiben. Frage: Sind solche Nebenabreden, z. B. Zusicherungen, wenn sie in den Bestellschein nicht aufgenommen worden sind, für den Geschäftsherrn bindend oder nicht?

Ein Fall sei sogleich vorweggenommen: Wenn der Geschäftsherr — ein vorsichtiger Kaufmann wird es immer tun — nachträglich den Kaufvertragsabschluß schriftlich bestätigt, ohne in dem Schreiben die (ihm unbekannt gebliebenen) Abreden zu erwähnen, so sind derartige Zusicherungen eines Vertreters für ihn nicht bindend. Sie sind also rechtlich unwirksam (siehe die Ausführungen unter „Nebenabreden und kaufmännisches Bestätigungsschreiben").

Für andere Einzelfälle ist festzuhalten, daß die Bezeichnung „Vertreter" im Sinne dieser Darstellung nur den Handlungsagenten (§ 84 HGB.) und den Handlungsreisenden (§ 55 HGB.) umfaßt. Beide werden, sofern keine besonderen Unterschiede zu machen sind, in der Folge einfach Vertreter genannt.

Die Rechtslage ist verschieden — je nachdem, ob ein Vertreter mit oder ohne Abschlußvollmacht Nebenabreden trifft.

a) Nebenabreden eines Vertreters mit Abschlußvollmacht

Ein Geschäftsherr muß in der Regel einen Kaufvertrag, den ein Vertreter (Agent oder Reisender) mit Abschlußvollmacht für ihn abgeschlossen hat, mit allen Abreden so gegen sich gelten lassen, wie der Vertreter ihn getroffen hat. Derselbe Grundsatz findet Anwendung, wenn ein Reisender, der zum Abschluß bevollmächtigt ist, beispielsweise dem Geschäftsherrn von einzelnen mit einem Käufer getroffenen Nebenabreden keine Mitteilung gemacht hat. Der Prinzipal kann dem Käufer gegenüber nicht einwenden, daß er von den Nebenabreden keine Kenntnis gehabt habe.

Es ist im Geschäftsverkehr meist üblich, daß ein Vertreter mit Abschlußvollmacht sich von dem Kunden einen Bestellschein unterzeichnen läßt, der den ausdrücklichen Vermerk enthält, daß nur die in diesen Bestellschein eingetragenen Vereinbarungen Gültigkeit haben. Haftet nun bei Vorliegen eines solchen Bestellscheines ein Geschäftsherr ebenfalls für mündliche Abreden, die ein Abschlußbevollmächtigter mit einem Käufer getroffen hat? Der größte Kommentar des Handelsgesetzbuches verneint eine Haftung des Geschäftsherrn, wenn dieser von den Zusicherungen des Vertreters nichts gewußt und der Bestellschein einen Vermerk über den Ausschluß etwaiger Nebenabreden enthalten hat. Diese Ansicht steht jedoch mit einer Entscheidung des Reichsgerichts (Band 95, Seite 175) in Widerspruch, die einen ähnlich gelagerten Fall behandelt. Es ist daher jedem Prinzipal dringend anzuraten, solchen Vertretern Weisung dahin zu geben, daß sie mündliche Nebenabreden, die nicht in den Bestellschein aufgenommen werden, unterlassen; sonst kann der Prinzipal mitunter zur Haftung herangezogen werden.

b) Nebenabreden eines Vertreters ohne Abschlußvollmacht

Anders ist die Rechtslage, wenn ein Vertreter ohne Abschlußvollmacht Nebenabreden bei einem Kaufvertrag trifft. Diese binden den Geschäftsherrn grundsätzlich nicht, wenn sie ihm unbekannt geblieben sind. Hören wir hierzu eine neuere interessante Entscheidung des Oberlandesgerichts München, das in durchaus zutreffender Weise ausführt: Gerade weil dem Geschäftsherrn die Gefahr drohe, daß ihm unbekannt gebliebene Zusicherungen eines Agenten ohne Abschlußvollmacht entgegengehalten werden könnten, seien die Formulare üblich geworden, die die Vertragsbedingungen schriftlich erschöpfend festlegen. Der Käufer müsse in derartigen Fällen entweder auf Einfügung der Nebenabrede in den Bestellschein dringen oder eine Unterschrift verweigern. Diese Entscheidung betreffe zwar nur einen Vermittlungsagenten, ihre Erwägungen müssen jedoch auch für einen Reisenden ohne Abschlußvollmacht gelten. Diese Entscheidung weicht von der älteren Rechtsprechung, die bezüglich der Nebenabreden eines Reisenden ohne Abschlußvollmacht auf dem gegenteiligen Standpunkt gestanden hat, in richtiger Erwägung geschäftlicher Interessen ab.

Der Grundsatz, daß Nebenabreden eines Vertreters ohne Abschlußvollmacht den Geschäftsherrn nicht binden, erleidet jedoch einige Ausnahmen. So würde es gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn ein Prinzipal die Zusicherungen eines solchen Vertreters gekannt hat und, ohne sie in seinem Bestätigungsschreiben ausdrücklich als nicht bindend zu erwähnen, das Geschäft bestätigt hat. Ferner muß ein Prinzipal Erklärungen eines Vermittlungsagenten gegen sich gelten lassen, wenn er ausdrücklich den Käufer an den Vermittler weist und zu erkennen gibt, daß er alle Erklärungen des Vermittlers als seine eigenen gelten lassen will.

Formzwang bei Nebenabreden

Man kennt bei Rechtsgeschäften einen rechtsgeschäftlichen und einen gesetzlichen Formzwang. Die Nebenabreden unterliegen in der Regel auch ihm.

Nach § 125, Satz 2 BGB. ist z. B. ein Kaufvertrag im Zweifel nichtig, wenn er durch Rechtsgeschäft, d. h. durch Parteivereinbarung, bestimmten Schriftform ermangelt. Eine nur mündlich getroffene Nebenabrede hierzu würde daher der Form nicht genügen und wäre ungültig. Anders ist die Rechtslage, wenn der schriftliche Formzwang sich nach den Parteivereinbarungen nur auf wesentliche Bestandteile des Vertrages und nicht auf Nebenabreden über unwesentliche Punkte erstrecken soll; diese Nebenabreden können daher formlos getroffen werden. Liegt jedoch keine solche Vereinbarung vor, dann sind beispielsweise Nebenabreden über die Erfüllung, den Erfüllungsort oder andere Bedingungen formbedürftig. Einen Ausschluß des rechtsgeschäftlichen Formzwanges der Nebenabreden durch stillschweigende Vereinbarung kennt die Rechtsprechung; jedoch muß er in der Absicht der Parteien gelegen sein.

Für eine Reihe anderer Rechtsgeschäfte schreibt der Gesetzgeber einen gesetzlichen Formzwang vor, wie z. B. für das Grundstücksveräußerungsgeschäft, die Bürgschaftserklärung usw. Diese sind nichtig, wenn sie der gesetzlichen Form ermangeln. Formlose Nebenabreden hierzu sind ebenfalls nichtig. Ein Verzicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Form ist ausgeschlossen. Nichtige Nebenabreden machen auch den Vertrag nichtig, wenn sie als ein wichtiger Bestandteil desselben gewollt waren. Eine Ausnahme gilt nur für Nebenabreden bei Bürgschaftserklärungen und Gesellschaftsverträgen.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Bekanntmachung

Am Sonnabend vor Pfingsten, den 30. Mai 1936, fallen die Versammlungen und Notierungen der Danziger Warenbörse und der Danziger Effekten- und Devisenbörse aus. Auf Beschluß des Vorstandes der Effekten- und Devisenbörse gilt der 30. Mai 1936 als Werktag im Sinne des § 4 der Allgemeinen Bedingungen für den Handel mit Effekten, Devisen und Sorten an der Danziger Börse.

Danzig, den 22. Mai 1936.

Der Gesamtbörsenvorstand.

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger treuer Mitarbeit hat die Industrie- und Handelskammer den nachstehend aufgeführten Personen folgende Auszeichnungen verliehen:

Das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande:

Herrn Paul Hankotius, seit 40 Jahren bei der Fa. „Der Lachs", Danzig,
Herrn Joseph Nikleniewicz, seit 39 Jahren und
„ Hermann Winkler, seit 30 Jahren bei der Fa. Industrie- u. Blechwarenwerke A.G., Danzig,
Herrn Otto Witzki, seit 31 Jahren,
„ August Olschewski, seit 30 Jahren,
„ Johann Zirotzki, seit 30 Jahren, und
Frl. Gertrud Derowski, seit 29 Jahren bei der Fa. Gebr. Freymann G. m. b. H., Danzig,

Die Ehrenurkunde der Industrie- und Handelskammer:

Herrn Anton Borowski, seit 23 Jahren und
„ August Goska, seit 17 Jahren bei der Fa. Industrie- u. Blechwarenwerke A.G., Danzig,
Frl. Marta Roski, seit 24 Jahren,
Herrn Friedrich Kreuzholz, seit 24 Jahren,
Frl. Agnes Bartkowski, seit 24 Jahren,
„ Rosalie Marotzki, seit 23 Jahren,
Herrn Bernhard Merten, seit 22 Jahren,
Frl. Margarete Bladowski, seit 22 Jahren,
„ Hulda Bartel, seit 21 Jahren,
„ Hildegard Starbusch, seit 21 Jahren,
Herrn Max Krankowski, seit 21 Jahren,
Frl. Johanna Weiß, seit 20 Jahren und
„ Gertrud Nitsch, seit 20 Jahren bei der Fa. Gebr. Freymann G. m. b. H., Danzig.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	4. 5. 36	5. 5. 36	6. 5. 36	7. 5. 36	8. 5. 36	9. 5. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats-(Tabakmonopol)Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	85½ bez. G.	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	60 bez. G.	—	—	—	61 bez. G.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	60 bez. G.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	60 bez. G.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	60 bez. B.	60 bez. G.	60 rept. G.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	60 bez. G.	—	—	61 rept. G.	61 rept. G
4 % (bisher 6 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	103 bez. G.	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	100 bez.	—	100 bez.	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate des Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	11. 5. 36	12. 5. 36	13. 5. 36	14 5. 36	15. 5. 36	16. 5. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	63½ bez.	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	63 bez. G.	63½ bez. B.	63 bez. B.	63 bez. B.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	62 bez. G.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	103 bez. G.	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 11. 5. bis 16. 5. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie
11. 5. 36 / 12. 5. 36	nicht notiert														
13. 5. 36	130 Pfd. ohne Handel	15,75 G bis 16,20 G	feine ohne Handel mittel lt. Muster 17,25 G 114/5 Pfd. 17,— G 110 Pfd. 16,60 G gal. wohlyn. 105 Pfd. 16,30 G	—	15,75 bis 17,50 G	24,— bis 27,—	20,— bis 22,— G	—	—	—	—	—	—	—	—
14. 5. 36 / 15. 5. 36 / 16. 5. 36	nicht notiert														

Danzig:

Verwendung des Danziger Staatswappen für Geschäftszwecke

Das Danziger Wappen wird recht häufig von Handels- und Gewerbetreibenden für Geschäftszwecke geführt. Demgegenüber wird unter Hinweis auf die Senatsanordnung betr. die Verwendung des Staatswappens vom 21. Februar 1936 (Staatsanzeiger I Nr. 29 vom 26. 2. 36) darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung des Danziger Staatswappens ohne besondere Genehmigung des Senats verboten ist. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß nach der Verordnung zur Aenderung einiger Bestimmungen des Strafrechts vom 28. Februar 1934 (Gesetzblatt S. 67) der Gebrauch des Wappens der Freien Stadt Danzig ohne ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörde unter Strafe gestellt ist. In Zukunft wird gegen die mißbräuchliche Verwendung des Wappens in nachdrücklicher Weise vorgegangen werden.

Postzustellungen an den Feiertagen

Am 2. Pfingstfeiertag findet, außer bei den durch Eilboten abzutragenden Sendungen, keine Postzustellung statt; dagegen wird am 1. Pfingstfeiertag eine einmalige Briefzustellung im Orts- und Landzustellbereich ausgeführt.

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im April 1936

dp. Der seewärtige Warenverkehr über den Danziger Hafen im Monat April 1936 weist gegenüber dem entsprechenden Monat des Vorjahres mengenmäßig eine wesentliche Steigerung auf. Die Einfuhr belief sich auf 64 639,7 t (gegen 34 504,8 t im April 1935), die Ausfuhr auf 371 937,8 t (323 717,3 t).

Auf der Einfuhrseite schlugen besonders die vermehrten Einfuhren an Massengütern zu Buch, so bei Erzen (ohne Schwefelkies) 25 316,1 t (51,7), Schwefelkies 12 722,0 t (6521,9), Phosphoriten 4415,5 t (3091,5), Eisen und Stahl 3513,5 t (1658,9) und Schrott 153,3 t (—). Auch konnten günstigere Einfuhrzahlen verzeichnet werden bei Sämereien 997,7 t (635,3), Salzheringen 819,1 t (737,2), tierischen Fetten und Oelen 1204,5 t (937,3), Wollgarn 10,6 t (9,6) und Lumpen 91,0 (88,3).

Bei der Ausfuhr schnitten folgende Warengattungen besser ab als im Vorjahre: Weizen 2465,1 t (—), Gerste 35 746,8 t (14 483,8), Hülsenfrüchte 5864,4 t (1288,0), Mehl 18 652,7 t (7091,2), Kohlen

156 393,8 t (154 571,8), Treiböle 2742,4 t (1369,4), Oelkuchen 3614,1 t (392,1), Schnittholz 54 112,0 t (46 293,0), und Bacons 109,8 t (100,3).

Dagegen waren die Versandzahlen niedriger bei Roggen 27 535,1 t (48 204,7), Schmierölen 1268,6 t (1770,5), Paraffin 1395,5 t (1906,4) und Zink 526,7 (664,0).

In den ersten 4 Monaten des laufenden Jahres hat der seewärtige Warenverkehr über Danzig im Vergleich zum selben Zeitabschnitt des Vorjahres folgenden Umfang in To. gehabt:

	Einfuhr	Ausfuhr	Insgesamt
Januar/April 1936	219 910,2	1 482 741,8	1 702 652,0
„ „ 1935	154 443,0	1 407 726,0	1 562 169,0

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. 4. bis 1. 5. 1936.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 4. 36	6	90	22	341	15	228	5	75	9	140	9	135	—	—
17. 4. 36	2	33	26	398	12	181	5	75	3	45	—	—	—	—
18./19. 4. 36	—	—	22	334	37	548	4	60	16	233	12	180	5	54
20. 4. 36	1	15	21	318	13	196	—	—	10	156	14	211	—	—
21. 4. 36	1	15	15	228	33	401	3	45	4	65	4	60	—	—
22. 4. 36	3	45	9	135	45	579	5	75	18	262	32	491	—	—
23. 4. 36	4	60	24	357	50	969	3	44	8	121	5	73	—	—
24. 4. 36	3	45	10	151	27	407	5	75	13	203	10	155	—	—
25./26. 4. 36	7	101	23	349	66	999	7	105	14	217	6	91	4	53
27. 4. 36	2	30	30	462	47	713	4	60	8	115	37	557	1	5
28. 4. 36	6	90	5	75	56	848	5	75	15	226	6	85	—	—
29. 4. 36	7	101	16	242	63	942	5	77	12	177	11	158	—	—
30.4.u.1.5.36	3	40	24	361	60	906	7	100	16	242	17	255	—	—
Gesamt	45	665	247	3751	524	7917	58	866	146	2202	163	2451	10	112

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. Mai 1936

Bezeichnung des Gutes	D a n z i g																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen .	40	675	46	1115	350	8220	11	285	632	14201	3	50	509	9578	—	—	934	21955
Holz . .	20	339	14	236	—	—	52	1320	12	192	415	7341	716	12276	505	8657	172	2732
Getreide . Saaten .	252	3807	5	75	87	1316	97	1461	87	1316	—	—	38	575	200	3015	—	—
Rübenschnitzel	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Naphtha .	7	93	1	10	—	—	—	—	58	836	—	—	—	—	1	6	14	216
Zement .	3	45	2	30	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—
Melasse .	—	—	—	—	—	—	42	633	—	—	—	—	25	436	7	121	—	—
Mehl . .	1	15	5	75	1	15	—	—	3	40	—	—	4	60	24	360	—	—
Salz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Soda . .	7	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—
Häute . .	—	—	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier . .	2	24	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27	—	—	—	—	—	—
Cellulose .	—	—	—	—	—	—	7	109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	7	135	7	98	8	164	21	339	—	—	—	—	—	—	—	—	72	1177
Versch. Güter .	65	646	54	574	25	290	136	1994	96	1491	2	27	3	37	26	423	38	565
Pferde .	2	6 St.	—	—	—	—	13	247 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh . .	20	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Devisenanbietungspflicht der polnischen Exporteure

Verordnung
des Finanzministers vom 14. 5. 1936 über die Verpflichtung zur Anmeldung und Ankaufsanbietung der Forderungen für ins Ausland verkaufte Waren.
(Dz. Ust. Nr. 39, Pos. 296.)

Auf Grund der Art. 10 und 22 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 26. 4. 1936 über den Geldverkehr mit dem Auslande sowie den Verkehr mit aus- und inländischen Zahlungsmitteln (Dz. Ust. Nr. 32, Pos. 249) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Exporteure sind verpflichtet, der Bank Polski oder einer Devisenbank unverzüglich nach Erhalt die ganze für ins Ausland verkaufte Waren zufallende Forderung oder den auf diese Forderung erhaltenen Vorschuß zum Ankauf anzubieten.

§ 2. Von der in § 19 der Verordnung des Finanzministers vom 26. 4. 1936 über den Geldverkehr mit dem Auslande sowie den Umsatz mit aus- und inländischen Zahlungsmitteln (Dz. Ust. Nr. 32, Pos. 250) festgelegten Pflicht, die den Exporteuren für ins Ausland verkaufte Waren zufallende Forderung zum Ankauf anzubieten, sind die Exporteure befreit in den Fällen der Ausfuhr, der in § 6 der Verordnung der Industrie- und Handels-, Finanzminister und Landwirtschafts- und Agrarreformminister vom 8. 5. 1936 über die Kontrolle der Warenausfuhr in das Ausland und nach der Freien Stadt Danzig (Dz. Ust. Nr. 37, Pos. 285) erwähnten Waren.

§ 3. Die Exporteure sind verpflichtet, in der Zeit bis zum 30. 6. 1936 der polnischen Kompensationshandelsgesellschaft in Warschau ein Verzeichnis der nach dem 26. 4. 1936 zahlbaren Forderungen für die vor dem 25. 5. 1936 getätigte Ausfuhr zusammen mit einer Aufstellung, wann und welcher Devisenbank diese Forderungen zum Kauf angeboten wurden oder werden, einzureichen.

§ 4. Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verkündung.

Titelübersetzung

(Monitor Polski Nr. 86 vom 11. 4. 36.)

Verfügung des Finanzministers vom 25. März 1936 über die Bedingungen für die zollfreie Ablassung gebrauchter Kleider, gebrauchter Wäsche und gebrauchten Schuhwerks, die aus dem Auslande als Liebesgaben zur Unterstützung unbemittelter Personen eintreffen.

Zollfreie Ablassung von Kalendern

D IV 5330/2/36 vom 9. 4. 36.

In Verbindung mit der Verordnung vom 29. 10. 35 über Zollermäßigungen und Zollbefreiungen, die die Grundlage zur zollfreien Ablassung der für kulturelle Zwecke der Bevölkerung des Gebiets der Freien Stadt Danzig auf Grund von Bewilligungen des Finanzministers eingeführten Kalender mit deutschem Text, auch in Buchform mit literarischem Teil, gibt, erläutert das Finanzministerium, daß die zu Reklamezwecken ausgegebenen Kalender auf Grund der genannten Bewilligungen nicht vom Zoll befreit werden können, da vorgenannte Verordnung die zollfreie Ablassung von Kalendern, die anderen als kulturellen Zwecken dienen, nicht vorsieht.

Z 470/2702/36 vom 21. 4. 36.

Anwendung der Vertragszölle auf deutsches Porzellan

Rundschreiben des Finanzministeriums
Nr. D IV 8154/3/36 vom 23. April 1936.

Das Finanzministerium teilt mit, daß die Vertragsermäßigungen für Porzellanwaren, die von Tarifstelle 887 PP. 2, 3, 4, 6, 7a, b des Zolltarifs im polnisch-tschechoslowakischen Handelsvertrage vom 10. 2. 1934 (Rundschreiben D IV 7099/2/34 vom 1. März 1934) umfaßt sind, auf die aus dem Deutschen Reich stammenden gleichen Porzellanwaren unter der Bedingung angewandt werden können, daß:

1. bei der Zollabfertigung außer einem ordnungsmäßig ausgestellten Ursprungszeugnis auch eine von der „Wirtschaftsgruppe Keramische Industrie in Berlin“ bescheinigte Faktura vorgelegt wird,

2. die Zollabfertigung dieser Waren bei einem der folgenden Zollämter erfolgt: Danzig, Gdynia, Katowice, Lwów, Poznań, Warschau und Zbąszyn. Andere Zollämter sind nicht befugt, vorgenannte Vertragsermäßigungen auf die aus dem Deutschen Reich stammenden Porzellanwaren anzuwenden.

Die Bescheinigungen der Wirtschaftsgruppe Keramische Industrie in Berlin werden wie folgt lauten:

„Hiermit wird bescheinigt, daß die in der Faktura aufgeführte Ware eine regelrechte, nicht aussortierte Ware ist, ferner daß die angegebenen Preise der bezahlten oder zu bezahlenden Forderung für die genannte Ware zu den gewöhnlichen Preisen wirklich entsprechen.

Diese Bescheinigung entspricht den Bestimmungen des Vertrages mit der Polnischen Porzellanindustrie und stellt die Ausführung einer der Bedingungen für die Anwendung des Vertragszolls auf Tarifstelle 887 PP. 2, 3, 4, 6, 7a, b bei der Einfuhr nach Polen dar.“

Gleichzeitig gestattet das Finanzministerium hinsichtlich der bei den Zollämtern befindlichen Porzellansendungen, die Fakturen anzuerkennen, auf denen in der Bescheinigung der erste Satz des zweiten Absatzes, der über den Vertrag mit der polnischen Industrie spricht, fehlt.

Z 331/2916/36 vom 30. 4. 36.

Ausfuhr von Stacheldraht

Rundschreiben des Finanzministeriums
vom 8. 4. 1936 — Nr. D IV 5260/3/36.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 10 vom 21. 4. 36, Pkt. 319.)

Das Finanzministerium erläutert, daß Stacheldraht von der Verordnung des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 über die Zollerstattung bei der Ausfuhr einiger Waren in der Fassung der Verordnung vom 22. 8. 1935 nicht umfaßt ist und daher die Zollerstattung bei der Ausfuhr ins Ausland nicht genießt.

Polen:

Technische Einzelheiten über die Einfuhrkontrolle ab 25. Mai

Die über die zwecks Durchführung der Devisenbewirtschaftung im Warenhandel mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig verfügte Ausfuhrkontrolle erlassenen Bestimmungen treten sämtlich am 25. Mai in Kraft. Das technische Verfahren, das der Exporteur aus dem polnischen Staatsgebiet unter dieser Ausfuhrkontrolle einzuschlagen hat, um seine Ausfuhren zu legalisieren, wird dann folgendermaßen aussehen:

Der Exporteur stellt für jede von ihm getätigte Ausfuhr vor Vollzug derselben ein fünfteiliges Komplett der neuen Ausfuhranmeldungen (einmalige Ausstellung mit Durchschlägen) aus und reicht die drei ersten Teile des Kompletts bei den zur Ausstellung der Währungsbescheinigungen berechtigten Stellen ein. Im Falle der Genehmigung der Anmeldung behält die betreffende Stelle Teil I des Kompletts, während sie die Teile II und III dem Exporteur mit der Währungsbescheinigung darauf wieder einhändigt. Diese beiden letzteren Dokumente sind beim Passieren der Grenze durch die betreffende Ausfuhrware dem Zollamt bezw. bei der Ausfuhr nach der Freien Stadt Danzig der Finanz-Grenzkontrolle vorzulegen. Zollamt bezw. Finanz-Grenzkontrollstelle bestätigen auf beiden Dokumenten den Vollzug der betreffenden Ausfuhr und senden Teil II der Polnischen Kompensations-Handelsgesellschaft in Warschau ein, während sie Teil III für sich behalten. Teil V des Meldekompletts hat der Exporteur bei der Anmeldung und Anbietung der ihm zufallenden Exportfälligkeiten in Devisen zu benutzen, wobei auch jeder Einzeleingang in Form von Anzahlungen, Vorschüssen oder Raten einzeln anzumelden und die vollzogene Anmeldung zu bestätigen ist. Teil IV des Kompletts verbleibt als Beleg schließlich im Besitz des Exporteurs.

Die obigen Bestimmungen finden auf die Verrechnungsausfuhr nach dem Deutschen Reich, Bulgarien, Südslawien, Rumänien, der Türkei und Ungarn sowie die übrigen Ausnahmen der grundlegenden Verordnung über die Ausfuhrkontrolle keine Anwendung, dagegen auf sämtliche übrigen Ausfuhren.

Deutsches Reich:

Neue Bestimmungen über ASKI

DaD. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat ihren letzten Runderlaß über „Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen" (ASKI) und private Verrechnungsgeschäfte herausgegeben. Die Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen haben im Laufe der letzten Jahre im Warenaustausch zwischen dem Deutschen Reich und einer großen Anzahl von Ländern eine hohe Bedeutung gewonnen. Das Verfahren spielt sich so ab, daß der Ausländer für Waren, die er nach dem Deutschen Reich liefert, kein Bargeld erhält; vielmehr wird der Betrag auf ein Konto für ihn gutgeschrieben. Dieses Konto wird dadurch abgedeckt, daß er Waren aus dem Deutschen Reich bezieht. Die Grenze ist zunächst geändert worden, innerhalb deren die Devisenstellen in ihrer Zuständigkeit, d. h. ohne Anrufung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung, private Verrechnungsgeschäfte genehmigen dürfen. Diese Befugnis war bisher auf 2000 RM. pro Firma und Monat begrenzt. In Zukunft können die Devisenstellen ohne Rücksicht auf andere, den beteiligten Firmen im gleichen Monat erteilte Genehmigungen in eigner Zuständigkeit entscheiden, wenn der Einfuhrwert des einzelnen Geschäfts unter 50000 RM. liegt.

Weiter ist die Liste der lebenswichtigen Einfuhrwaren geändert worden, mit denen nicht nur im Verhältnis von 1:3 zugunsten der deutschen Ausfuhr, sondern ausnahmsweise im Verhältnis 1:1 kompensiert werden darf. Neu aufgenommen in die Liste der lebenswichtigen Stoffe sind u. a. Bauxit, Buchweizen und Zellwolle und Filmabfälle sowie Rohseide und Galläpfel, soweit es sich um Einfuhren aus China handelt. Gestrichen sind u. a. Tee, Bettfedern und Knochen. Auf die Liste der Waren, die bei der Ausfuhr nach allen Ländern der Welt nicht im Wege von privaten Verrechnungsgeschäften oder über ASKI bezahlt werden dürfen, sind u. a. Kautschukabfälle, Wirk- und Netzwaren und einige medizinische Instrumente aufgenommen worden. Für die Ausfuhr nach außereuropäischen Ländern mit Ausnahme von Süd- und Mittelamerika gilt dies in Zukunft u. a. auch für Roherdöl, Roheisen, Ferrolegierungen und eine große Zahl von Halb- und Fertigfabrikaten der Eisen- und sonstigen Metallindustrie. Bei einigen Waren ist der Ausschluß nur beschränkt. Es sind dann die Länder aufgezählt, für

die der Ausschluß nur gilt, oder die Länder, für die er keine Gültigkeit hat. Durch den neuen Runderlaß ist angeordnet worden, daß Genehmigungen für private Verrechnungsgeschäfte, die vor 1936 erteilt und noch nicht oder in selbständigen Teilen noch nicht in Anspruch genommen worden sind, nach Möglichkeit zurückgezogen werden sollen. In Zukunft sollen derartige Genehmigungen stets befristet werden. Als normale Gültigkeitsdauer der Genehmigungen ist ein halbes Jahr vorgesehen. Auch die bereits erteilten Genehmigungen sollen, soweit sie für mehr als 10 000 RM. lauten, geprüft und befristet werden, falls dies noch nicht geschehen ist. Schließlich wird bestimmt, daß die ASKI auch im zweiten Halbjahr 1936 in der bisherigen Weise weitergeführt werden können. Für Süd- und Mittelamerika-ASKI wird eine besondere Anweisung angekündigt.

Der deutsche Arbeitsdienst

DaD. Es wird in der Welt wesentlich mehr von der deutschen Wiederaufrüstung als vom deutschen Arbeitsdienst gesprochen und geschrieben. Dabei sollte man gerade die Einführung der Arbeitsdienstpflicht im Deutschen Reiche nicht übersehen. Eins muß allen, die objektiv prüfen, absolut schlüssig erscheinen: Wären die Beteuerungen des deutschen Friedenswillens nicht aufrichtig, so hätte das Deutsche Reich bei der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht die halbjährige Arbeitsdienstpflicht aufgehoben, um die Wehrdienstzeit zur Vergrößerung des Friedensheeres und zur Vervollkommnung der militärischen Ausbildung entsprechend verlängern zu können. Von militärischen Sachverständigen aller Länder wird immer wieder gesagt, daß für die heutige Waffentechnik die Ausbildungszeit von einem Jahr ungenügend sei. Wenn das Deutsche Reich trotzdem die Arbeitsdienstpflicht aufrechterhalten und nicht für eine Verlängerung der Wehrdienstzeit gestrichen hat, so beweist das, daß eben die Armee nur zur Verteidigung aufgebaut wird.

Der Arbeitsdienst zeugt aber auch noch in anderer Hinsicht für die Friedenspolitik Adolf Hitlers. Immer wieder wird im Deutschen Reiche die Notwendigkeit betont, die Gebietsverluste im Versailler Vertrag auszugleichen, indem die Kultivierung des deutschen Bodens in den bestehenden Reichsgrenzen erhöht wird. Die Unzulänglichkeit des jetzigen Reichsgebietes mit seinem gegenwärtigen landwirtschaftlichen Erzeugungsertrag für eine volle Sicherung der deutschen Ernährung aus eigener Scholle wird betont. Diese Unzulänglichkeit will man aber nicht ausgleichen durch den Aufbau einer Eroberungsarmee, sondern durch den Einsatz des Arbeitsdienstes. Er soll eine Erhöhung des landwirtschaftlichen Hektarertrages in einem Ausmaße herbeiführen, das die Ernährung des deutschen Volkes unabhängig gestaltet.

Es erscheint angebracht, gerade unter diesem Gesichtspunkt dem deutschen Arbeitsdienst in der Welt größte Beachtung zu schenken. Es ist in der Tat erstaunlich, welche Möglichkeiten durch die Arbeitsdienstpflicht für das Deutsche Reich erschlossen worden sind. Das Planungsamt der Reichsleitung des Arbeitsdienstes hat Arbeitsvorhaben für mehr als zwei Jahrzehnte bereits nachgewiesen. Allein mit der Neulandgewinnung durch Kultivierungsarbeiten kann die landwirtschaftliche Anbaufläche um 3 Millionen Hektar vergrößert werden. Durch Entwässerungsarbeiten, Hochwasserschutzmaßnahmen und dergleichen ist eine weitere Ertragssteigerung zu erreichen, die einer Neugewinnung von anbaufähigem Land in dem gleichen Ausmaße entspricht. Die gesamte so zu erzielende Steigerung des Bodenertrages ist dem Neugewinn eines Gebietes in der Größe von Bayern und Württemberg zusammengenommen gleichzusetzen. Die Bewältigung dieser Arbeit ist als die Aufgabe für die nächsten zwei Jahrzehnte bezeichnet worden. Man hebt besonders hervor, daß dadurch der Ertragsausfall infolge der Gebietsverluste beim Friedensschluß ausgeglichen wird.

Der deutsche Arbeitsdienst hat bis jetzt aber nicht nur derartige Berechnungen aufgestellt. Er hat einen für den Anfang recht wesentlichen Teil des Gesamtvorhabens bereits durchgeführt. So wird gerade in diesen Tagen von zuständiger deutscher Stelle eine Uebersicht über die seitherigen Leistungen des Arbeitsdienstes gegeben. Danach wurden rund 10 000 km Fluß- und Bachläufe reguliert und ausgebaut, um für weite Gebiete die notwendige Vorflut zu schaffen. 200 000 ha sind bis jetzt durch Binnenentwässerung aller Art und 50 000 ha durch Bodenarbeiten wie Roden, Planieren und Kultivieren der Bewirtschaftung nutzbar gemacht oder im Ertrag gesteigert worden. 8500 km Feldwege wurden neu geschaffen, um die Bewirtschaftung von Bauernland zu erleichtern. Rund 135 000 ha Waldboden sind durch Aufforstung überhaupt ertragsfähig gemacht oder durch andere Arbeiten im Ertrage gesteigert worden. 9000 km Holzabfuhrwege haben große Waldgebiete erschlossen, ihre wirtschaftliche Ausnutzung ermöglicht oder gesteigert. Die Ertragssteigerung aus allen diesen Arbeiten beträgt bereits jetzt im Jahr schon mehr als 50 Millionen RM an Wert. Sie kommt damit dem Ernteertrag eines Gebietes von der Größe des Saarlandes gleich. Im einzelnen verteilen sich die Arbeiten, die bisher vom Arbeitsdienst geleistet wurden, mit 70 % auf Landeskulturarbeiten einschließlich 15 % für Feldwegebau, mit 15 % auf Forstarbeiten und mit den übrigen 15 % auf Arbeiten von sozialer Bedeutung, wie Vorarbeiten für Bauern- und Stadtrandsiedlungen, und von kultureller Bedeutung, wie Freilegung von vorgeschichtlichen Funden und ähnlichem. Darüber hinaus ist der Arbeitsdienst immer dann eingesetzt worden, wenn durch Katastrophen irgendwelcher Art Menschenleben in Gefahr gerieten und volkswirtschaftliche Werte vernichtet zu werden drohten. So hat der Arbeitsdienst einen „Katastrophenschutz“ eingerichtet. Wie wichtig auch er ist, beweist die Tatsache, daß er im vergangenen Jahr weit über 2000 mal eingesetzt wurde.

Im Deutschen Reich selbst wird neben diesen volkswirtschaftlichen Ergebnissen die erzieherische Wirkung des Arbeitsdienstes ganz besonders hervorgehoben. Im Arbeitsdienst stehen die Söhne der Angehörigen aller Stände und Schichten nebeneinander.

Auch der spätere Geistesarbeiter wird durch ihn gezwungen, ein halbes Jahr hindurch Handarbeit mit dem Spaten zu verrichten. Er erhält dadurch die Fähigkeit, den Wert und die Leistung der Handarbeit in seinem ganzen späteren Leben richtig abschätzen zu können. Wenn man weiß, wie sehr innerpolitische Spannungen nur zu oft durch ein gegenseitiges Mißverstehen der Klassen und Stände herbeigeführt werden, so wird man in der Tat diesen Faktor nicht hoch genug veranschlagen können.

Interessant ist andererseits die Tatsache, daß es im Deutschen Reiche für die weibliche Jugend noch immer beim freiwilligen Arbeitsdienst geblieben ist und aller Voraussicht nach für absehbare Zeit bleiben wird. Auch ist der freiwillige weibliche Arbeitsdienst fast ausschließlich auf die Schulung der jungen Mädchen für ihre späteren Aufgaben als Hausfrau und Mutter abgestellt. Der Einsatz des männlichen Arbeitsdienstes dagegen gilt — wie gezeigt — dem friedlichen Aufbau der Ertragssteigerung und Kultivierung des deutschen Bodens.

Hauptversammlung der Deutschen Handelskammer für Polen

Am 7. d. Mts. fand in Breslau unter dem Vorsitz des Präsidenten Hettmer die 9. ordentliche Mitgliederversammlung der Deutschen Handelskammer für Polen und anschließend eine öffentliche Tagung statt, an der zahlreiche Persönlichkeiten aus Regierungs- und Wirtschaftskreisen vom Reich und Polen teilnahmen, an ihrer Spitze der polnische Botschafter in Berlin, von Lipski, der deutsche Botschafter in Warschau, von Moltke, der Vorsitzende der Polnischen Gesellschaft für Kompensationshandel, Minister a. D. Szczydłowski, Frau Ministerialrat Ciechomska vom Ministerium für Industrie und Handel in Warschau, Präsident Kalamajski als Vertreter des Verbandes der polnischen Industrie- und Handelskammern, Ministerialdirigent Dr. Spitta vom Reichswirtschaftsministerium, Geh. Legationsrat von Lieres, Legationsrat Mackeben und Gesandtschaftsrat Dr. Schnurre vom Auswärtigen Amt, Gesandtschaftsrat Dr. Krümmer von der deutschen Botschaft Warschau und als Vertreter des Botschafters von Ribbentrop Dr. von Raumer. Ferner waren maßgebliche Vertreter der Reichsstelle für den Außenhandel, des Werberates der deutschen Wirtschaft, der Reichswirtschaftskammer, der Reichsgruppe Industrie und der Wirtschaftsgruppe Groß-Ein- und Ausfuhrhandel anwesend.

An die Kammer wurden im Geschäftsjahr 1935 besonders hohe Anforderungen gestellt. Das deutsch-polnische Kompensationsabkommen vom Oktober 1934, mit dessen Abwicklung auf deutscher Seite die Kammer betraut wurde, stellte sie vor ganz neue Aufgaben. Der Abschluß der deutsch-polnischen Messesonderkompensationsabkommen für die Messen Posen-Breslau und Königsberg ist unter Mitwirkung der Kammer zustandegekommen. Die Abwicklung dieser Sonderabkommen wurde auf deutscher Seite ebenfalls der Kammer übertragen. Für die deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen, die Mitte vorigen Jahres eingeleitet wurden, hatte die Kammer den zuständigen Ministerien eine allgemeine Stellungnahme sowie Kontingentsvorschläge unterbreitet. Der Abschluß des Wirtschaftsvertrages, der am 4. 11. 35 erfolgte, hatte eine überaus starke Inanspruchnahme aller drei Geschäftstellen zur Folge. Die Gesamtzahl der Posteingänge betrug im Berichtsjahr 17 287, die der Ausgänge 18 205. Die Auskünfte bezogen sich auf alle Fragen des Handelsverkehrs, in erster Linie auf Absatzmöglichkeiten deutscher Waren in Polen und polnischer im Deutschen Reiche, ferner auf Preise, Kontingente, Bezugsquellen, Vertretervermittlung, deutsche Devisenerlasse, Zölle und Steuern, Formalitäten bei der Einfuhr nach Polen, statistische und allgemeine wirtschaftliche Auskünfte u. a. m. Die neuen Exportmöglichkeiten brachten eine erhebliche Zunahme von Warennachfragen mit sich, die von der Kammer vermittelt wurden. Die Vertreterkartothek konnte wesentlich erweitert werden. Sie zählt z. Zt. über 600 Firmen, die rund 2000 Warengruppen bezw. Warenarten vertreten. Große Anforderungen wurden an die Rechts- und Inkasso-Abteilung gestellt. Erfreulicherweise sind die ihr übertragenen Streitsachen in den weitaus meisten Fällen zugunsten der Mandanten entschieden worden. Im Berichtsjahr wurden auf Einladungen der Messen in Posen, Breslau und Königsberg Auskunftsstellen errichtet. Die deutschen Firmen, die sich an der Straßenbau-Ausstellung, die im September vorigen Jahres in Warschau stattfand, beteiligten, konnte die dortige Beauftragtenstelle der Kammer wertvolle Hilfe leisten. Mit dem Abschluß des Wirtschaftsvertrages wurde die Beauftragtenstelle Warschau in eine Geschäftstelle umgewandelt. Diese hat vor allem die Aufgabe, der Interessen der deutschen Firmen in Polen wahrzunehmen, die nach Polen kommenden deutschen Firmen zu beraten und zu unterstützen. Im Berichtsjahr wurden in den Beirat der Kammer Gesandtschaftsrat Dr. Krümmer von der deutschen Botschaft in Warschau, der Leiter der Wirtschaftskammer Schlesien, Präsident Fitzner, und der Vorsitzende des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, Bergassesor a. D. Dr. Falkenhahn, berufen.

Der Abschluß des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages bedeutet auch für die Kammer, die sich seit ihrem Bestehen in Wort und Schrift für eine Normalisierung der Wirtschaftsbeziehungen mit Polen eingesetzt hat, einen vollen Erfolg ihrer Bemühungen und Bestrebungen. Das Entscheidende an diesem Vertrage ist, daß das Deutsche Reich nach 10 Jahren der Diskriminierung nunmehr handels- und zollpolitisch als gleichberechtigter Partner mit den anderen Lieferländern Polens auf dem polnischen Markt auftreten kann. Sofern sich aus dem Vertrag Unzulänglichkeiten und Härten ergeben sollten, setzten die Kammer und mit ihr die am Wirtschafts-

verkehr mit Polen interessierten deutschen Wirtschaftskreise ihr volles Vertrauen auf die Regierungsausschüsse, die von beiden Regierungen eingesetzt wurden, um Mängel des Vertrages nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Regierungsausschüsse haben sich auch von Anfang an bewährt. Die Uebergangsschwierigkeiten, die sich dem deutsch-polnischen Handelsverkehr zuerst hemmend entgegenstellten, können dank der Maßnahme der Ausschüsse als im wesentlichen beseitigt angesehen werden. Die deutsche Ausfuhr nach Polen, die in den ersten beiden Monaten der Laufzeit des Vertrages weiter hinter der polnischen Einfuhr nach dem Reich zurückblieb, weist in den letzten Monaten zunehmend steigende Zahlen auf. Die angebahnte Entwicklung und die nicht unbegründete Erwartung auf eine weitere Zunahme der deutschen Ausfuhr ermöglicht gleichzeitig eine Erhöhung der polnischen Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche. Während der bei Abschluß des Wirtschaftsvertrages vorgesehene polnische Ausfuhrplan in den Monaten Februar bis April erheblich gekürzt werden mußte, wird er im Mai d. Js. erstmalig in voller Höhe des Jahresplanes zur Durchführung gelangen.

Auf der öffentlichen Tagung der Kammer gab Ministerialdirigent Dr. Spitta vom Reichswirtschaftsministerium Berlin einen zusammenfassenden Ueberblick über die Entwicklung der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen vom Kriegsende bis zur Gegenwart und legte anschließend daran die Aussichten des Handelsverkehrs zwischen beiden Ländern dar, die für die Zukunft optimistisch beurteilt werden können. Die Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes durch polnische Produkte sei für absehbare Zeit größer als die Verkaufsmöglichkeiten deutscher Waren nach Polen. Verbesserungsmöglichkeiten seien sowohl innerhalb als auch außerhalb des bestehenden Vertragswerkes vorhanden, so vor allem bezüglich des Problems der Abweichung der deutschen und polnischen Zahlungsbedingungen bei der Finanzierung der deutschen Ausfuhr nach Polen. Ministerialdirigent Dr. Spitta schloß seine interessanten Ausführungen mit Worten der Anerkennung für die Polnische Gesellschaft für Kompensationshandel, der auf polnischer Seite die Abwicklung des Verrechnungsabkommens übertragen ist, und mit dem Dank des Reichswirtschaftsministeriums an die Deutsche Handelskammer für Polen. „Ohne ihre unermüdliche Arbeit wäre der heute schon erzielte Erfolg in der Wiederanbahnung verlorengegangener Beziehungen nicht zu verzeichnen. Ich beglückwünsche die Deutsche Handelskammer für Polen auch zu der Initiative, die sie in der Beartung der Reichsregierung entwickelt hat. Manche Anregung für eine weitere Verbesserung, für einen weiteren Ausbau der wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen dem Reich und Polen verdanken wir dieser Organisation. Was ihre Leistungen aber über die Tätigkeit einer reinen Interessenvertretung emporhebt, ist die Objektivität ihrer Anregungen. Die Arbeit der Kammer ist getragen von der allein richtigen Erkenntnis, daß handelspolitische Vereinbarungen nur dann auf die Dauer von Nutzen sein können, wenn sie beiden Vertragspartnern gleiche Erfolge bringen.“

Im Anschluß an die Tagung fand ein Empfang statt, bei dem nach Begrüßungsworten von Präsident Hettmer der polnische Botschafter in Berlin, Excellenz Lipski, sowie der Präsident der Industrie- und Handelskammer Posen, Kalamajski, als Vertreter des Verbandes der polnischen Industrie- und Handelskammern das Wort ergriffen. Der polnische Botschafter führte in seiner Ansprache aus, daß „es erst des politischen Willens zweier großer Männer bedurfte, um durch den Abschluß der Erklärung vom 26. 1. 34 die Liquidation des Zollkrieges auf Grund des Protokolls vom 7. 3. 34 zu erreichen.“ Die weiteren Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und Polen auf wirtschaftlichem Gebiet seien in freundschaftlichem Geist geführt worden. Der Botschafter hob hierbei hervor, daß der deutsche Botschafter in Warschau, von Moltke, an der Herstellung des Wirtschaftsfriedens maßgeblich mitgewirkt habe. Zum Schluß seiner Ausführungen sprach der Botschafter der Deutschen Handelskammer für Polen seinen „aufrichtigen Dank für ihre so gedeihliche Tätigkeit“ aus.

Übriges Ausland

Die Handelsmesse in Brüssel

Die 16. Handelsmesse in Brüssel, welche letzten Monat ihre Pforten geschlossen hat, hat einen großen Erfolg zu verzeichnen gehabt. Zum ersten Mal sind die Gebäude der früheren Weltausstellung in Anspruch genommen worden und haben sich sowohl Teilnehmer, wie auch Besucher lobend ausgesprochen. 22 Länder mit 1600 Ausstellungsständen mit einem Flächeninhalt von 48,700 m² waren vertreten. Die Direktion hat zahlreiche Anerkennungen erhalten und wird auch weiterhin für die kommenden Messen jeglichen Ansprüchen gerecht werden.

Ausstellung New York

In New York City findet vom 23. 11. bis 5. 12. 1936 die World Two-Way Trade Fair unter dem Protektorat der Vereinigung des amerikanischen Industrie-Exports statt. Die Messe, die ihre besondere Aufmerksamkeit dem internationalen Handel zuwenden wird, ist eine private Unternehmung ohne jede Mitwirkung der Regierung.

Das hiesige amerikanische Generalkonsulat ist bereit, an Interessenten Auskünfte zu erteilen.

Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung“ erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft“, Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel“, München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.
bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.
bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.
bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec“, Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis“,
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance“,
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

In Polen:



In den Baltenstaaten:

Im übrigen Ausland: